

# Geräte-, Ausrüstungs- und Prüfnachweis

# Persönliche Schutzausrüstung

# Prüfkalender, Prüfablauf Prüfberechtigter

Geräteeigentümer:

Für Geräte mit Herstelldatum ab 01.07.2002

zuständige Werkstatt:

## Gerätebestand:

St. Gerätekarten	Pressluftatmer	St. Gerätekarten	Filter
St. Gerätekarten	Atemanschluss (Vollmaske, MHK für Filter/Pressluftatmer)	St. Gerätekarten	Regenerationsgerät
St. Gerätekarten	Atemanschluss (für Regenerationsgeräte ohne Ventile)	St. Gerätekarten	
St. Gerätekarten	Druckgasflasche	St. Gerätekarten	
St. Gerätekarten	Chemikalienschutzanzug	St. Gerätekarten	

## Instandhaltungs- und Prüfrisiken

- Für jedes prüfpflichtige Gerät und Ausrüstungsteil ist ein schriftlicher Prüfnachweis zu führen (§ 31 der UVV 7.13 – Feuerwehren) und FwDV 7 (Atemschutz), Punkt 8. Der Prüfnachweis ist so lange zu führen, wie sich das Gerät im Bestand der Feuerwehr befindet. Danach ist er, entsprechend der Archivordnung der Stadt/Gemeinde, dem Archiv zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Arbeiten erfolgen entsprechend der RLVdb 0804 „Wartung von Atemschutzgeräten der Feuerwehr“ und der Bedienungsanleitung.
- Die Gerätenutzer /Prüfberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Prüfung und Instandhaltungsarbeiten an der „Persönlichen Schutzausrüstung“ nach den Benutzerinformationen/Gebrauchsanleitungen des Herstellers ausgeführt werden. Bestehen derartige Empfehlungen nicht, haben die Gerätenutzer/Prüfberechtigten in Anlehnung an die folgenden Tabellen zu verfahren. Die dargestellten Fristen und dazugehörige Arbeiten sind Mindestanforderungen.
- Die Prüfungen und Befunde sind im Geräte-, Ausrüstungs- und Prüfnachweis einzutragen und durch den Prüfer mit Unterschrift zu bestätigen.
- Erläuterung der nachfolgend benutzten

## Indexziffern

- = Einsatzgeräte
- = Reservegeräte
- = nach Einsatz in aggressiven Medien oder unter extremen Einsatzbedingungen
- = bei luftdichtverpackten Geräten nur Stichproben
- = bei täglichem Gebrauch

## Abkürzungen

- ASGT = Atemschutzgeräteträger  
 SK = Sachkundige (z. B. Atemschutzgerätewart)  
 SV = Sachverständige (z. B. Hersteller, Sachverständige entsprechend Druckbehälter-VO)

Gerät/Geräteteil	Art der durchzuführenden Arbeiten (Kurzbezeichnungen)	Maximalfristen						Bemerkungen	
		Vor Gebrauch	Nach Gebrauch	Halbjährlich	Alle 2 Jahre	Alle 3 Jahre	Alle 4 Jahre		Alle 6 Jahre
<b>Atemanschluss</b> - Vollmaske: MHK für Filter, Pressluftatmer - Vollmaske für Regenerationsgeräte	Kontrolle durch Atemschutzgeräteträger Reinigung / Desinfektion Sicht-, Funktions- und Dichtheitsprüfung Wechsel Ausatemventilscheibe (nicht für VM Regenerationsgerät) Sprechmembranwechsel Gewindeprüfung (soweit erforderlich)	ASGT							Atemanschlüsse sollten so bald wie möglich nach jedem Einsatz gereinigt werden, weil Schweiß oder Speichel, die auf den Ventilen antrocknen, deren einwandfreies Funktionieren stören könnten. Eine Desinfektion muss mindestens vor Übergabe des Gerätes an einen anderen Träger erfolgen. Masken, die zur persönlichen Ausrüstung gehören, sind nach dem Einsatz durch den ASGT selbst zu reinigen, aber nicht durch ihn zu desinfizieren. Prüfung Gewinde / Steckanschluss jeweils im Zweifelsfall.
		ASGT/SK	SK		SK				
		SK	SK	SK		SK		SK	
								SK	
<b>Filter</b>	Prüfung der Lagerzeit von Gas- und Kombinationsfilter Prüfung auf sichtbare Beschädigung Prüfung Siegel  Entsorgen			SK					Entsprechend der Information durch den Hersteller bzw. der Kennzeichnung auf dem Filter. Filter mit sichtbarer Beschädigung sind sofort auszutauschen. Vor dem Gebrauch ist zu prüfen, ob die Frist von 6 Monaten abgelaufen ist. Für filtrierende Halbmasken gilt die Tabelle sinngemäß, soweit zutreffend.
		ASGT/SK	SK						
<b>Filtergerät mit Gebläse</b>	Aufladen der Batterie Prüfung des Luftstromes Dichtheit des Gerätes		SK						
		SK	SK						
		SK	SK						